



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 09.05.2023

Name Corinna Bossert

Durchwahl +49 721 926 7703

Abteilung 4 -  
Mobilität, Verkehr, Straßen

Aktenzeichen RPK17-0513.2-67/1/2

(Bitte bei Antwort angeben)

im Hause

 B 3 / L 67 Lichtsignalanlage Neumalsch

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihr Schreiben vom 12.04.2023, Az. RPK472-394-149, B 3 / L 67 Lichtsignalanlage Neumalsch

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **Begründung:**

### **I.**

Mit Schreiben vom 12.04.2023 beantragte das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 44 – Planung als Straßenbaubehörde die Feststellung, ob für den geplanten Umbau der Netzknotenpunkte, Anschluss der L 67 an die B 3 und Anschluss der L 608 an die B 3 bei Neumalsch eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Neben diesem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- Beschreibung des Vorhabens
- Lagepläne
- Karte Untersuchungsraum mit Biotopen und Wasserschutzgebieten.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe plant den Umbau zweier Netzknotenpunkte, Anschluss der L 67 an die B 3 und Anschluss der L 608 an die B 3 bei Neumalsch.

Die Einmündung B 3 / L 67 ist als Unfallschwerpunkt bekannt. Für die Linkseinbieger von der L 67 in Richtung Rastatt ist das Einbiegen auf die B 3 unübersichtlich. Bei Rückstau der Kreuzung B 3 / L 608 ist die Sicht auf den bevorrechtigten Verkehr der B 3 schwer einsehbar. Die Umgestaltung des Knotenpunktes soll die Verkehrssicherheit wesentlich verbessern und die Abwicklung des Schwer- und Individualverkehrs optimieren.

Die vorhandene Einmündung B 3 / L 67 wird durch eine lichtsignalgeregelt Einmündung ersetzt. Der Knotenpunkt wird hierzu aufgeweitet und durch einen Rechtsabbiegestreifen in der übergeordneten Zufahrt sowie einen Rechtseinbiegestreifen in der untergeordneten Zufahrt ergänzt. Die vorhandenen Linksabbiegestreifen zwischen den Knotenpunkten B 3 / L 67 und B 3 / L 608 werden verlängert.

Der vorhandene Parkplatz am Knotenpunkt B 3 / L 608 bleibt erhalten, ebenso das dort befindliche Regenrückhaltebecken.

Der nördlich der B 3 vorhandene Geh- und Radweg wird lage- und höhenmäßig an den geänderten Knotenpunkt angepasst (ca. Bau-km 0+085 – 0+402,5).

Westlich der L 67 wird ein neuer Geh- und Radweg angelegt, der die B 3 gesichert quert und bei der Zufahrt zum Erdbeerhof (ca. Bau-km 0+390) in eine Einfädelspur für Radfahrer bzw. einen Gehweg übergeht. Der Gehweg endet bei der geplanten Bushaltebuch (ca. Bau-km 0+465).

Die vorhandene Wirtschaftswegzufahrt an der B 3 bei ca. Bau-km 0+240 befindet sich im Bereich der künftigen Aufstellstreifen und wird geschlossen.

Nördlich der Einmündung „Alte Gaggenauer Straße“ bzw. der Zufahrt zum Erdbeerhof in die L 67 ist bei ca. Bau-km 0+343 eine Querungshilfe vorgesehen.

Die L 67 im Ausbauabschnitt soll künftig für Lang-Lkw freigegeben werden. Daher werden die Knotenpunktelemente entsprechend den Schleppkurven der Gigaliner bemessen.

Wegen der Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

## II.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Umbau der vorhandenen Netzknotenpunkte, Anschluss der L 67 an die B 3 und Anschluss der L 608 an die B 3 handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das gemäß Nr. 14.6. der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer sonstigen Bundesstraße) eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgeschrieben ist. Als Änderungsvorhaben bezeichnet das UVPG gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b) UVPG die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist auch für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dies betrifft die Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nummer 1), seinen Standort (Anlage 3 Nummer 2) und die Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen (Anlage 3 Nummer 3).

Zwar sind mit dem geplanten Umbau der Netzknotenpunkte gewisse nachteilige Umweltauswirkungen verbunden (1.). Diese sind jedoch – insbesondere im Hinblick auf

die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – nicht als erheblich einzustufen (2.).

## 1.

### a) Merkmale des Vorhabens

Die Länge des geplanten Umbaus der B 3 beträgt rund 410 m, die Länge des geplanten Umbaus der L 67 beträgt rund 505 m.

Es werden 0,48 ha Fläche vorübergehend und 0,48 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Ca. 0,3 ha werden neu versiegelt. Der Umfang der Erdarbeiten beträgt ca. 15.000 m<sup>3</sup>, durch den Asphaltaufbruch fallen ca. 5.000 t stark belasteter Abfall an.

Veränderungen des Grundwassers und Änderungen an Gewässern sind mit dem Umbau der Netzknotenpunkte nicht verbunden.

### b) Standort des Vorhabens

Die Maßnahme befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets (WSG) „Malsch, Stockäcker und Speckäcker“ in Zone III A bzw. innerhalb des WSG „Rheinwaldwasserwerk 43“ in der Zone III B. Im Bereich Bauanfang B 3 bis ca. Bau-km 0+085 grenzt das WSG „Malsch, Stockäcker und Speckäcker“ der Zone II an den straßenbegleitenden Geh- und Radweg der B 3. Die Schutzzone I befindet sich ca. 210 m nördlich der B 3.

Nördlich der B 3 ist das Biotop „Feldhecke im Gewann ‚Stockäcker‘ bei Neumalsch“ gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 des Naturschutzgesetzes von der Maßnahme betroffen. Da der nördlich der B 3 vorhandene Geh- und Radweg an den neuen Knotenpunkt angepasst und verlegt werden muss und Fläche für Mulden und Böschungen in Anspruch genommen wird, müssen 347 m<sup>2</sup> geschützte Feldhecke und 11 Bäume gerodet werden.

Möglicherweise können Populationen der streng geschützten Zauneidechse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse von dem Vorhaben betroffen sein.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Lichtsignalanlage am Knotenpunkt B 3 / L 67 kommt es nachts an drei Gebäuden (Alte Gaggenauer Straße 4, Durmersheimer Straße 11a und Durmersheimer Straße 18) zu einer Erhöhung der Lärmemissionen, was zu einem Anspruch auf Prüfung von Lärmvorsorgemaßnahmen führt.

Die Lichtsignalanlage und der Neubau des Radweges entlang der L 67 führen zu gewissen visuellen Veränderungen im Umfeld der Baumaßnahme.

Die zusätzliche Zerschneidung durch den Umbau der Knotenpunkte und den Neubau des Radweges ist dagegen als geringfügig anzusehen, da Trennwirkungen durch die vorhandenen Straßen und den Verkehr an den Knotenpunkten bereits vorhanden sind.

Indes führt der Umbau nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der Schadstoffemissionen. Mit negativen Auswirkungen auf das Klima ist ebenfalls nicht zu rechnen, da Feuchtwiesen, Wälder und Moore durch die Baumaßnahme nicht betroffen sind und nicht mehr benötigte Straßenflächen renaturiert werden. Der Umbau der Knotenpunkte führt zu einer verbesserten Verkehrsqualität.

## 2.

Inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist bei der Vorprüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen. Ein Ausschluss kann durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers, insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, herbeigeführt werden, § 7 Absatz 5 Satz 1, § 9 Absatz 4 UVPG. Ein offensichtlicher Ausschluss ist dabei angesichts des überschlägigen Charakters der Vorprüfung zu bejahen, wenn nach der Lebenserfahrung von der Wirksamkeit der Maßnahme ausgegangen werden kann. Im Zweifel ist für die UVP-Pflicht zu entscheiden.

Zwar befindet sich das Vorhaben innerhalb zweier Wasserschutzgebiete. Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Wasserschutzgebiete kann jedoch ausgeschlossen werden. Es findet keine Grundwasserentnahme statt und es ist durch die Einspeisung

von Regenwasser der neu versiegelten Fläche über das Versickerungsbecken keine Verschlechterung des Ausgangszustands zu befürchten. Derzeit versickert das Fahrbahnwasser breitflächig ins Gelände. Künftig ist vorgesehen, dass das Fahrbahnwasser gefasst, im Regenklärbecken gereinigt und anschließend versickert wird, sodass sich die aktuelle Situation bezogen auf das Fahrbahnwasser verbessert.

Durch die Lichtsignalanlage kommt es nachts an drei Gebäuden (Alte Gaggenauer Straße 4, Durmersheimer Straße 11a und Durmersheimer Straße 18) zu einer Erhöhung der Lärmemissionen (s. bereits oben). Allerdings soll dem durch die Prüfung eines Anspruchs auf passiven Lärmschutz (Schallschutzfenster) begegnet werden. Diese Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Bewohner auszuschließen.

Bei dem von Gehölzen umrahmten Wiesengrundstück nördlich der B 3 und dem Erdwall am östlichen Rand der L 67, gegenüber der Zufahrt zur Baumschule Kurrle handelt es sich um potenzielle Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse. Nachweise gelangen 2017 und 2018 an zwei Standorten. Ohne die Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen könnte es zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen. Wirksame Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch vorgesehen. So dürfen die Erdwälle sowie die dreieckige Ruderalfläche an der Wegegabelung auf der Südostseite der L 67 (Bau-km 0+210 - 0+350) nicht als Baustellenfläche oder Lagerfläche beansprucht werden. Sollten Reptilien vor Baubeginn festgestellt werden, so ist deren Vergrämung im Bereich der beanspruchten Flächen vorgesehen. Durch das Aufstellen von Reptiliensperrzäunen soll eine Wiederbesiedlung durch die Zauneidechse dann verhindert werden. Diese Maßnahmen sind auch entlang der L 67 für die südliche Dreiecksfläche vorgesehen. Weiterhin ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen, die Dreiecksfläche an der L 67 durch Anlage eines Steinhauens und Aufschichten eines Holzstapels eidechsengerecht aufzuwerten. Dadurch kann die ökologische Funktion weiterhin erfüllt werden. Durch die Gesamtheit der Maßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Zauneidechse somit ausgeschlossen werden.

Als Ausgleich für die Rodung des Heckenbiotops nördlich der B 3 sowie der Rodung von 11 Bäumen sollen 224 m<sup>2</sup> Feldhecke sowie 15 Bäume entlang der B 3 gepflanzt

werden. Bei der Feldhecke handelt es sich um ein Biotop, das durch die Neupflanzung von Büschen und Bäumen zeitnah und relativ einfach wiederhergestellt werden kann. Besonderes geschützte Arten wurden in dem Heckenbiotop nicht festgestellt. Auch für die 11 zu rodenden mittelgroßen Bäume ist eine Wiederaufforstung vorgesehen. Die Wiederaufforstung stellt eine wirksame Maßnahme dar, durch welche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Die visuellen Veränderungen durch die Lichtsignalanlage am Knotenpunkt B 3 / L 67 und durch den Neubau des Radweges entlang der L 67 stellen keine erheblichen Umweltauswirkungen dar, da die Landschaft im Bereich des Knotenpunkts und des neuen Radweges bereits jetzt technisch überprägt ist. Im Bereich des Knotenpunkts Anschluss der L 608 an die B 3 ist bereits eine Lichtsignalanlage vorhanden.

Die Neuversiegelung ist mit 0,3 ha als geringfügig anzusehen. Der Abfall, welcher durch den Asphaltaufbruch entsteht, ist teilweise stark belastet. Er wird ordnungsgemäß entsorgt, sodass erhebliche Umweltauswirkungen insofern ausgeschlossen werden können.

Insgesamt sind im Ergebnis erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums ausgehängt und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Corinna Bossert